



# **Benutzungsordnung für die Seniorenbegegnungsstätte der Gemeinde Oberstenfeld**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Zweckbestimmung**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Seniorenbegegnungsstätte der Gemeinde Oberstenfeld. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Seniorenbegegnungsstätte (einschl. seinen Nebenräumen und Außenanlagen) aufhalten. Mit dem Betreten der Seniorenbegegnungsstätte unterwerfen sich die Benutzer und Gäste dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Seniorenbegegnungsstätte steht, soweit er nicht von der Gemeinde benötigt wird, der Seniorenvereinigung Goldener Herbst zur Verfügung.

## **§ 2**

### **Überlassung der Seniorenbegegnungsstätte**

- (1) Die Gemeindeverwaltung stellt einen Belegungsplan auf, in dem der jeweilige Tag und die jeweilige Nutzungsdauer festgehalten wird. Im Rahmen dieses Belegungsplanes wird die Seniorenbegegnungsstätte überlassen. Die Einholung einer besonderen Genehmigung für die im jeweils geltenden Belegungsplan enthaltenen Veranstaltungen ist nicht erforderlich.
- (2) Für Einzelveranstaltungen, die nicht im Belegungsplan enthalten sind, ist eine besondere Genehmigung der Gemeindeverwaltung erforderlich. Diese muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so wird der zuerst beim Bürgermeisteramt eingegangene Antrag bevorzugt. Bei gleichzeitig eingegangenen Anmeldungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (3) Der Belegungsplan kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Gemeinde die Seniorenbegegnungsstätte selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Das Gleiche gilt für

bereits genehmigte Einzelveranstaltungen. Die Gemeinde ist in diesen Fällen zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

### **§ 3 Aufsicht**

- (1) Den Anordnungen des von der Gemeinde eingesetzten Hausmeisters im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist Folge zu leisten.
- (2) Beim Benutzen der Seniorenbegegnungsstätte muss eine aufsichtsführende Person, die von ihrem Verein bzw. Organisation bestimmt wird, dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Die Seniorenbegegnungsstätte darf erst betreten werden, wenn die Aufsichtsperson anwesend ist; sie hat auch als letzte die Seniorenbegegnungsstätte zu verlassen. Beim Verlassen der Seniorenbegegnungsstätte hat die aufsichtsführende Person darauf zu achten, dass die Beleuchtung und die elektrischen Einrichtungen in der Küche ausgeschaltet, alle Türen und Fenster geschlossen und die Abfälle beseitigt sind.
- (3) Die Vereine bzw. Organisationen erhalten für die Dauer der Nutzung einen Schlüssel von der Gemeindeverwaltung für die in der Seniorenbegegnungsstätte überlassenen Räumlichkeiten. Der Schlüssel darf nicht an andere als an die aufsichtsführende Person weitergegeben werden.
- (4) Die Aufsichtsperson hat besondere Vorkommnisse und etwaige während der Benutzungszeit entstandenen Beschädigungen der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (5) Für Plakatschläge und für jede andere Art der Werbung im Innen- und Außenbereich der Seniorenbegegnungsstätte ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

### **§ 4 Verhalten in den Räumen der Seniorenbegegnungsstätte**

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft. Insbesondere sind die Räume und Einrichtungen der Seniorenbegegnungsstätte schonend zu behandeln.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
  - a) das Rauchen
  - b) das Mitbringen von Tieren
  - c) das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art in den Räumen der Seniorenbegegnungsstätte.
- (3) Die benutzten Räume sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.

## **§ 5 Benutzungsdauer**

Für besonders genehmigte Einzelveranstaltungen gelten die Sperrzeiten nach der Gaststättenverordnung. Ansonsten richtet sich die Benutzungsdauer nach dem regelmäßigen Belegungsplan.

## **§ 6 Küche**

Wird die Küche in Anspruch genommen, ist diese nach der Benutzung einschl. des Geschirrs zu reinigen.

## **§ 7 Ersatzvornahme**

Kommt ein Benutzer seinen Reinigungspflichten nach § 4 Abs. 3 oder § 5 nicht nach, lässt die Gemeindeverwaltung die Räume reinigen. Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.

## **§ 8 Verlust von Gegenständen – Fundsachen**

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenstände, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Gäste sowie der eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

## **§ 9 Beschädigungen**

- (1) Alle Beschädigungen am Gebäude, an der Außenanlage und an der Einrichtung sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Für alle Schäden sowie für fehlende Gegenstände haftet der Benutzer der Seniorenbegegnungsstätte, sofern ihn ein Verschulden trifft.
- (2) Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, so wird der Schädiger dem Bürgermeisteramt gemeldet. Dieses sorgt dann für eine Beseitigung des Schadens bzw. für eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten des Schädigers.

## **§ 10 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die Benutzung der Seniorenbegegnungsstätte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden, sofern ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschl. etwaiger Prozesskosten, sofern ihn ein Verschulden trifft.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Seniorenbegegnungsstätte vorübergehend oder dauernd untersagen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*(Beschluss v. 24.06.2003)*